

Marliese Zeiner

29. Juli 1987

Dozentin an der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland
(Musikhochschule Köln)

Auf der Helle 26

5010 Bergheim 3

An den

Präsidenten des Landtages NW

Ständehausstraße 1

4000 Düsseldorf



Betr: Kunsthochschulgesetz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

am 14.7.1987 richtete ich - auf dem Dienstweg - das als Kopie beigefügte Schreiben an den Minister Wissenschaft und Forschung.NW. Am 28.7.1987 lag - laut telephonischer Auskunft von Frau Ministerialrätin Sonderkamp - mein Schreiben dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung noch nicht vor; da es sich um eine das Kunsthochschulgesetz betreffende Angelegenheit handelt, riet mir Frau Sonderkamp bei diesem Telefongespräch, Ihnen eine Kopie zuzusenden.

Ich bitte Sie, den Inhalt des Briefes zur Kenntnis zu nehmen und meinen dort formulierten Antrag bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Marliese Zeiner

1290/B1

Marliese Zeiner

14. Juli 1987

Dozentin an der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland
(Musikhochschule Köln)

Auf der Helle 26

5010 Bergheim 3

Kopie

An den

Minister für Wissenschaft und Forschung NW

Völklinger Straße 49

4000 Düsseldorf 1

Staatliche Hochschule
für Musik Rheinland
Der Direktor
Eing. 15 JUL 1987

über den

Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland

Dagobertstraße 38

5000 Köln 1

Betr: Kunsthochschulgesetz. Minderheitenvotum.

Sehr geehrte Frau Minister,

seit mehreren Jahren wird in der Konferenz der Musikhochschule Köln das bevorstehende Kunsthochschulgesetz erörtert. In bezug auf die Frage der hauptamtlichen Dozenten im künstlerischen Bereich bestehen jedoch leider noch immer Unklarheiten. Da ich dem Kreis der Betroffenen angehöre, möchte ich - um unnötige Mißverständnisse auszuschließen - vor Erlass des Gesetzes nicht versäumen, den Sachverhalt noch einmal aufzugreifen und Ihnen mit diesem Schreiben vorzutragen:

Im Entwurf des Kunsthochschulgesetzes der Landesregierung (Landtagsdrucksache 10/1769 vom 3.3.87) wird der Personenkreis der Hochschuldozenten im Unterschied zum Gesetzentwurf des MWF NW (Broschüre vom März 1986) in § 6 unter "Mitglieder und Angehörige" der Kunsthochschule nicht mehr genannt. Auf der Konferenz der Musikhochschule Köln vom 12.5.87 wurde eine Stellungnahme zu dem o.a. Entwurf des Kunsthochschulgesetzes der Landesregierung erarbeitet (u.a. auch zu § 6). In der folgenden Konferenz der Musikhochschule (am 1.7.87) wurde den Mitgliedern der Konferenz, zu denen auch ich zähle, die an den Präsidenten des Landtages NW

gerichtete schriftliche Stellungnahme der Musikhochschule Köln vom 1.6.87 zum o.a. Gesetzentwurf vorgelegt; bei dieser Gelegenheit wurde von Dozenten darauf hingewiesen, daß die schriftliche Stellungnahme der Musikhochschule vom 1.6.87 zu § 6 von der am 12.5.87 in der Diskussion erarbeiteten Stellungnahme in einem Punkt abweicht. Da es sich m.E. um einen wesentlichen Aspekt handelt, möchte ich diesen nochmals hervorheben: aus der schriftlichen Stellungnahme vom 1.6.87 geht nicht hervor, daß in der Konferenz der Musikhochschule vom 12.5.87 - u.a. auch von mir - der Antrag gestellt wurde, den Personenkreis der hauptamtlichen Dozenten im künstlerischen Bereich in das Kunsthochschulgesetz unter § 6 wieder einzubeziehen, falls für diesen Personenkreis keine C 2 -Professuren bereitgestellt werden können. Sämtliche Beteiligten gingen davon aus, daß für diesen Personenkreis C 2 -Professuren bereitgestellt werden und daß aus diesem Grunde weitere Hochschuldozenten im künstlerischen Bereich als nicht erforderlich erachtet werden. Nur in diesem Sinne ist die dann gewählte Formulierung in der Begründung zu verstehen.

Wie aus den Stellungnahmen der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland vom 1.8.86 (zum Gesetzentwurf des MWT NW vom März 1986) sowie vom 1.6.87 (zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1769 -) hervorgeht, nehmen die vollbeschäftigten Dozenten im künstlerischen Bereich ebenso wie die hauptberuflichen Professoren die der Hochschule obliegenden Aufgaben in Kunstausübung, Forschung und Lehre in den jeweils vertretenen Fächern selbständig wahr; die vollbeschäftigten Dozenten im künstlerischen Bereich haben gemäß der gegenwärtig gültigen "Vorläufigen Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland" v. 19.4.1973 § 4 den Status von Hochschullehrern.

Ich möchte daher meinen bereits in der Konferenz vom 12.5.87 formulierten Antrag wiederholen, a) entweder für die vollbeschäftigten Dozenten im künstlerischen Bereich C 2-Professuren bereitzustellen oder b) -falls sich dies als nicht möglich erweisen sollte - den Personenkreis der hauptamtlichen Dozenten im künstlerischen Bereich im Kunsthochschulgesetz als Mitglieder der Hochschule ausdrücklich anzuführen bzw. unter § 6,4 (Hoch-

schuldozenten) mitzuerfassen.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Frau Minister, beim Erlaß des Gesetzes zu erwägen, daß jede andere Eingruppierung für die vollbeschäftigten Dozenten im künstlerischen Bereich eine unzumutbare Statusverminderung bedeuten würde.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und vertraue auf Ihr Verständnis. Ihrer Stellungnahme sehen die hauptamtlichen Dozenten an der Hochschule mit Interesse entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Marlise Zeiner